



Brüssel, den 15. Dezember 2021
(OR. en)

14778/21

ECOFIN 1221
UEM 373
FIN 982

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14077/21 ECOFIN 1109 UEM 340 FIN 904

Betr.: Sonderbericht Nr. 18/2021 des Europäischen Rechnungshofs:
„Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches
Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission - ein geeignetes
Instrument mit Optimierungsbedarf“
- Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen vom
7. Dezember 2021)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 18/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission – ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf“, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3835. Tagung vom 7. Dezember 2021 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUM SONDERBERICHT NR. 18/2021 DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS MIT
DEM TITEL
„ÜBERWACHUNG VON MITGLIEDSTAATEN, DIE EIN MAKROÖKONOMISCHES
ANPASSUNGSPROGRAMM VERLASSEN, DURCH DIE KOMMISSION: EIN
GEEIGNETES INSTRUMENT MIT OPTIMIERUNGSBEDARF“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜßT den Sonderbericht Nr. 18/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission: ein geeignetes Instrument mit Optimierungsbedarf“;
2. NIMMT KENNTNIS von den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Überwachungstätigkeiten nach Abschluss des Anpassungsprogramms (im Folgenden „Überwachung nach Programmabschluss“); ERKENNT die Gesamtschlussfolgerung des Sonderberichts des Rechnungshofs AN, dass die Überwachung von Mitgliedstaaten, die ein makroökonomisches Anpassungsprogramm verlassen, durch die Kommission angemessen war;
3. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass im Mittelpunkt des Prüfungsumfanges die Rolle der Kommission und die Bewertung der Wirksamkeit der Überwachung nach Programmabschluss standen. Was die verstärkte Überwachung betrifft, so wurde das Verfahren erst seit relativ kurzer Zeit und nur für einen einzigen Mitgliedstaat als Monitoring-Instrument nach Programmabschluss angewandt;
4. ERKENNT den komplexen und sich wandelnden institutionellen Rahmen der Überwachung nach Programmabschluss AN, in dem die Kommission der wichtigste Akteur ist und mit anderen Institutionen (EZB, ESM und IWF) zusammenarbeitet;
5. HEBT den außergewöhnlichen Charakter der wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen HERVOR, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, die im Zusammenhang mit der Finanzkrise einen Antrag auf Finanzhilfe gestellt haben;
6. UNTERSTREICHT, dass alle Mitgliedstaaten, die unter Überwachung nach Programmabschluss bzw. verstärkter Überwachung standen, wieder zu annehmbaren Zinssätzen Zugang zu den Märkten hatten und ihre Rückzahlungsverpflichtungen einhalten;

7. ERKENNT AN, dass im Rahmen der Prüfung der Gestaltung, Umsetzung und Wirksamkeit des Rahmens für die Überwachung nach Programmabschluss und die verstärkte Überwachung deutlich wurde, dass in Bezug auf den Überwachungsrahmen selbst und seine Umsetzung möglicherweise Verbesserungsspielraum besteht. Gemäß dem Sonderbericht des Rechnungshofs könnten dazu unter anderem die Straffung der Überwachungstätigkeiten zur Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz des Rahmens, die Minimierung des Verwaltungsaufwands für die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Doppelarbeit und die Erhöhung der Flexibilität zählen;
8. ERKENNT AN, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen Partnerinstitutionen insgesamt effizient war und bereits Anstrengungen unternommen wurden, um die Belastung der Mitgliedstaaten zu reduzieren, indem Missionen zur Überwachung nach Programmabschluss mit anderen Arbeitsbereichen zusammengelegt und Vorkehrungen zur Ermöglichung des Informationsaustauschs getroffen wurden;
9. IST SICH der Schwierigkeit BEWUSST, die Auswirkungen der Überwachung auf das Marktvertrauen isoliert zu bewerten, da die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Reformen von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden;
10. VERWEIST DARAUF, dass gemäß dem Überwachungsrahmen eine Bewertung der wirtschaftlichen, haushaltspolitischen und finanziellen Lage des betroffenen Mitgliedstaats erforderlich ist und dass es daher gemäß dem geltenden Rechtsrahmen nicht angezeigt ist, die Schuldenfähigkeit stärker in den Mittelpunkt zu rücken, wie vom Rechnungshof hervorgehoben; ERKENNT AN, dass die Synergien mit anderen Überwachungstätigkeiten, die zu einer umfassenderen Analyse der wirtschaftlichen, haushaltspolitischen und finanziellen Lage beitragen, verbessert werden könnten;
11. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission alle Empfehlungen des Rechnungshofs annimmt und sich dazu verpflichtet, sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung zu prüfen, unbeschadet etwaiger spezifischer künftiger Vorschläge zur Änderung des Rechtsrahmens;
12. STELLT FEST, dass die Erkenntnisse aus dem Bericht angesichts der Wiederaufnahme der Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung zur rechten Zeit vorliegen, und BEGRÜßT den Beitrag des Rechnungshofs zu dieser Debatte.